

STATUTEN

I. NAME, GRÜNDUNG, SITZ

ART. 1 NAME

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Nottwil besteht ein im Jahr 1906 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Nottwil. Er ist ein Ortsverein des SKFLuzern und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. ZWECK UND AUFGABEN

ART. 2 ZWECK

Die Frauengemeinschaft Nottwil ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Sie erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Sie ist parteipolitisch unabhängig.

ART. 3 AUFGABEN

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen, Vereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. MITGLIEDSCHAFT

ART. 4 MITGLIEDER

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder das Engagement der Frauengemeinschaft mit dem Mitgliederbeitrag tragen will. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Mitglieder des Vorstandes sowie die Teammitglieder der Gruppierungen gem. Art. 15 sind vom Beitrag befreit.

IV. ORGANISATION

ART. 5 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

A MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ART. 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

ART. 7 EINLADUNG, ANTRÄGE

Die Mitgliederversammlung wird auf dem schriftlichen oder elektronischen Weg unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand einberufen. Dies mindestens drei Wochen im Voraus. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium einzureichen.

ART. 8 ZUSTÄNDIGKEIT

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 8.2 Kenntnisnahme des Budgets
- 8.3 Festsetzung des Mitgliederbeitrages (gemäss Artikel 19)
- 8.4 Wahl Präsidiums / des Leitungsteams, der Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.5 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.7 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art.15
- 8.8 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 24)
- 8.9 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art.25)

ART. 9 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 24 und Art. 25 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

ART. 10 PROTOKOLL

Das Protokoll der letztjährigen Mitgliederversammlung wird drei Wochen vor der aktuellen Versammlung auf der Webseite aufgeschaltet. Die Genehmigung erfolgt an der Mitgliederversammlung. Das Protokoll kann beim Vorstand auch schriftlich angefordert werden.

B VORSTAND

ART. 11 ZUSAMMENSETZUNG

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium (zwei Co-Präsidentinnen oder einer Präsidentin und Vizepräsidentin) oder einem Leitungsteam
- Verantwortliche Finanzen
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

Der Vorstand organisiert sich selbst.

ART. 12 AMTSZEIT

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Rücktritt kann aus persönlichen Gründen vorzeitig erfolgen. Die maximale Amtszeit beträgt zehn Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. der

Mitglieder des Leitungsteams beträgt maximal zehn Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand. Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

ART. 13 BESCHLÜSSE

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Das Präsidium lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens sieben Tage vor der Vorstandssitzung, schriftlich dazu ein.

ART. 14 AUFGABEN

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
- 14.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 14.5 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 14.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 14.7 Gründung, Begleitung und Auflösung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art. 15
- 14.8 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 14.9 Medien- und Informationsarbeit
- 14.10 Regelmässige Kontakte zum SKFLuzern und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

ART. 15 GRUPPIERUNGEN INNERHALB DES VEREINS

Untergruppen (z.B. Familientreff, Ferienpass) wird eine weitgehende Selbstständigkeit gewährt: eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement.

Die Integration dieser Gruppierungen in der Frauengemeinschaft wird gewährleistet durch:

- 15.1 Regelmässiger Austausch zwischen dem Vorstand und den Teams
- 15.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisorinnen. Die Jahresrechnung der Untergruppen kann in die Jahresrechnung der Frauengemeinschaft integriert werden.
- 15.3 Gemeinsame Mitgliederversammlung
- 15.4 Über die Zusammenarbeit wird eine Vereinbarung erstellt.
- 15.5 Bei Auflösung einer Untergruppe bleibt deren Vermögen in der Frauengemeinschaft
- 15.6 Bei Auflösung der Frauengemeinschaft bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz. Voraussetzung dafür ist die Gründung eines neuen Vereins.

ART. 16 UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien eine Vertreterin des Präsidiums bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin oder Verantwortliche Finanzen.

ART. 17 RECHNUNGSREVISORINNEN

Zwei Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gem. Art. 15. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

ART. 18 FINANZIELLE MITTEL

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
 - 18.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
 - 18.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
 - 18.4 Zuwendungen und Legate
 - 18.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

ART. 19 MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliederbeiträge fest. Die Frauengemeinschaft entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

ART. 20 VERANTWORTLICHE FINANZEN

Die Verantwortliche Finanzen ist zuständig für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zu handen des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidium bzw. einem Mitglied des Leitungsteams.

ART. 21 ENTSCHÄDIGUNG

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

ART. 22 HAFTUNG

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 23 STATUTENÄNDERUNG

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

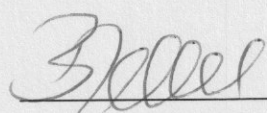
ART. 24 VEREINSAUFLÖSUNG

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

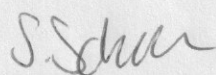
ART. 25 VERMÖGENSVERWENDUNG

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gem. Art. 15, sofern diese einen neuen Verein gegründet haben) der Kirchgemeinde Nottwil zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Diese hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den Kantonalen Katholischen Frauenbund.

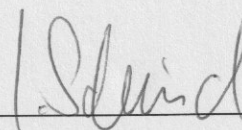
Diese Statuten wurden von der schriftlichen Beschlussfassung vom 31.3.2022 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.



Brigitte Dellenbach
Co-Präsidentin



Sabrina Schaller
Co-Präsidentin



Irène Schmid
Aktuarin